Verzeichniss



Kurtz verzeichnus des jenigen/

Was der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd Herr/ Herr Reichhard Pfaltzgraue bey Rhein/ Hertzog in Bäiern :c.

den 18. Januarij Anno 1592. vnd die nachfolgende tage bey dem auch Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn Herrn Friderichen Pfaltzgrauen bey Rhein/ deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten/ Hertzogen in Bäiern :c. einer vermeinten Tutel vnnd Curatel wegen zu Heidelberg gesucht: Daraus greiflich abzunemen das S. F. G. ihres suchens vnd fürnemens gantz vnd gar nicht befugt.

Allen Chur- Fürsten vnd Stende deß Heiligen Römischen Reichs/ insonderheit aber der Churfürstlichen Pfaltz Lehenleuten angehörigen vnd vnterthanen/ zum bericht auß den damaln gehaltenen *protocollis* gezogen.



Erstlich Getruckt zu Heidelberg im Jahr.

M. D. XCII.

Verzeichnus des jenigen was der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd H. Herr Reichhard Pfaltzgraue bey Rhein / ꝛc. den 18. Januarij Anno 1592. vnd die nachfolgende tage/ bey auch dem Durchleuchtigsten Hochgebornen F. vnd H. Herrn Friderichen Pfaltzgrauen bey Rhein / des heiligen Röm. Reichs Ertztruchsessen vnd Churfursten / ꝛc. einer vermeinten curatel vnd tutel wegen/ zu Heidelberg gesucht: Daraus greiflich abzunemen/ das S. F. G. jhres suchens vnd furnemens gantz vnd gar nicht befugt.



S Ist hochgedachter Hertzog Reichard Pfaltzgraue/ vngeachtet Seine F. G. allererst vff die Fürstliche begrebnuß/ so den 26 Januarij angestelt / anhero gen Heidelberg beruffen vnd geladen / den 15 Januarij vff einen Sambstag daselbst mit 40 Pferden ankommen: aber hernacher von dannen auß vnder dem Titul eines Vormunds vnd der Churfürstlichen Pfaltz *Administratoris*, noch vber die 50 Pferd zu sich erfordert vnd beschrieben: Vnd hat folgenden Montags Churfürst Friderichen Pfaltzgrauen zuerkennen geben/ Seine F. G. hette seiner Churfürst. G. etwas anzůzeigen/ Vnd darauff begert / das es seiner Churfürstl. G. gefallen wolte/ solches folgenden Tags den 18. Januarij vmb 8 vhr vor mittag /beschehen möchte: Damit der Churfürst auch wol zu frieden gewesen. Vnd ist auff bestimpten tag vnd stunde seine Churfürst. G. sampt dero Rhäten in Seiner F. G. gemach erschienen. Da hochgedachter Hertzog Reichard/ S. Churf. G. zugemutet/ sich S. F. G. alß des nächsten Agnaten curatel / vermög *Caroli* IIII gulden/ auch Kaiser *Sigismundi* Bull/ vnd deß alten herkommens in dem Churfürstlichen Hauß Pfaltz zu vnderwerffen/ wie solches Seine F. G. anfenglich durch dero Cantzler

Cantzlern D. Pancratium mündlich für bringen/auch nachgehends auff begern schrifftlich vberraichen lassen/Deß Inhalts wie von wort zu wort folgen thut.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst gnedigster Herr / Welcher gestalt der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd Herr / Herr Reichard Pfaltzgraue bey Rhein/ Hertzog in Baiern ꝛc. mein gnediger Fürst vnd Herr / an E. Churf. G. eine zusamenkunfft/vnd freundliche vnderrede begert/ das haben E. Churf. G. sich gnedigst zu erindern. Das nun hieruff E. Churf. G. diese stund bestimmet/vnd mit dero ansehenlich Rhäten also gutwillig erschienen/daran ist Ihren F G. besonder freundliches gefallen geschehen/Vnd seint sie ein solches vmb E Churf. G. hinwider freund Vetterlich zuverdienen vrbietig. Vnd damit E. Churf. G. die vrsachen warum solche zusammenkunfft von Ihren F. G. begert worden/kürtzlich vernemen mögen/ist es diese: Das nun mehr laider mehr als offenbar am tage/ welcher massen der Allmechtige nach seinem vnerforschlichen Rhat vnd willen/weilant den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren Herren Johan Casimirn Pfaltzgrauen bey Rhein ꝛc. E. Churf. G. gewesenen Vormund / vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administratorn / Hertzogen in Baiern ꝛc. höchstseeliger gedechtnuß/auß diesem elenden Jamerthall/durch den zeitlichen tod zu sich in seinen freuden saal genommen/ vnnd dardurch E. Churf. G. wie auch dero Land vnd Leute Ihres getreuen Vormund vnd Administrators beraubet.

Ob dan nun wol Ihren F. G. solcher betrübter fall nit allein für Ihre Person hertzlich laid/ Sondern auch deßwegen mit E. Churf. G. ein Christliches mitleiden tragen/vnd nichts liebers sehen vnd wünschen möchten/ dan das entweder höchstgedachtes Pfaltzgrauen Johan Casimirs Christmilder gedechtnuß F. G.

 noch

noch lenger vff dieser erden sein/vnd E. Churf. G. vnd dero Land vnd Leuten / als ein treuer Pfleger vnd *Curator* vorstehen können/ oder aber das E. Churf. G. das alter erreicht/das gleich wie sie in kurtzem den Titul vnnd Namen/auch bey künfftigen Reichs versamlungen die session vnd stimm eines Churf. vnd was dem anhengig von rechts wegen/ vnd laut der gülden Bull annemen vnd erlangen mögen / Also auch die völlige Regierung Ihrer Land vnd Leute/ohne anderer hülff vnd beystand fur sich selbsten füren vnnd vertretten können:

So ist es doch an deme/das(wie E. Churf. G. sich selbst zuerindern wissen werden)die guldene/ auch Kais. *Sigismundi* Bullen vnd *Constitutiones*/wie auch das alte löbliche herkommen des Churhauses Pfaltz in diesem fall verordnen/ setzen/ vnd wöllen/ Das E. Churf. G. auch nach erlangter Churfürstlichen würden dannoch zu Regierung Ihrer Land vnd leute Ihren nechsten Agnaten zum Curatorn / biß in Ihr volkommen bestendig alter haben sollen:

Derowegen vnd dieweil zu dieser zeit Ihre F. G. nechst E. Churf. G. der einige/ so auß dem Churf. Stamm/vnd Furstlichem hauß Simmeren noch vbrig vnd vorhanden/vnd also Ihre F. G. Eurer Churf. G nechster Agnat vnd bluts freund/dem in allweg obligen vnd gebären will / sich der durch obangeregte Keis. Bullen/ vnd vhraltes herkommen auffgetragener Curatel / der nahen blutverwandnuß nach/ zu nähern vnd anzunemmen: Als kan Ihr F. G. vngeachtet sie/ als obgemelt/nichts liebers sehen möchten / dan das E. Churf. G. zu dem alter kommen/ das sie selbst ohne einen Curatorn Ihre Lande vnd leute regieren könten vnd also Ihre F. G. welche ohne das bey Ihrem hohen alter mit Ihren selbst eigenen obliegenden vielfaltigen sachen mehr als gnugsam zuthun/ mit dieser sorg vnd mühesäliger Curatel/ darbey sie nichts anderst als mühe vnd arbeit zugewarten/ verschonet bleiben möchte/ Dennach vnd sonderlich damit E. Churf. G.

Ihr-

Ihr wolmeinend Vetterlich gemut spüren / Sie auch alles ver-wieß / denn sie nit allein bey Röm. Kais. M. vnserm aller gnedig-sten herrn / vnd gemeinen Ständen deß Heiligen Römischen Reichs / Sondern auch der lieben Posteritet / da sie ein weniger s theten / vnzweifenlich zugewarten / geübrigt vnd enthaben sein möchten / keinen vmbgang haben / sondern sollen vnd mussen nun mehr vnd an ietzo E. Churf. G. Ihre freundliche dienst / Vetterliche trew / vnd schuldige *Curam* freund vetterlich offeriren / in massen / sie dan hiemit sich freundlich erklärt vnd dahin anerbotten haben / wöllen / Das sie bey Eurer Churf. G: vnd dero Land vnd Leuten kunfftig vnd zu jeder zeit / biß sie jhre volkommen vnd zu recht bestimpte Jahr erreichen / mit rhat vnd that getreulich vnd vngespartes fleiß thun wöllen / was einem getreuen *Curatori* eigne vnd obliget / auch E. Churf. G. vnd dero land vnd leuten zu auff-nemen vnd aller wolfart geraichen mag / also vnd der gestalt / das E. Churf. G. daran ein gut gefallen tragen / vnd Ihren F. G. nit allein in diesem leben / sondern wan sie nach dem willen Gottes einmal nit mehr sein werden / dessen danck wissen vnd sagen sollen / wie dan hingegen Ihre F. G. Ihr keinen zweiffel machen / sondern der tröstlichen zuversicht seind / vnd verhoffen E. Churf. G. werden diß Ihrer F. G. freund Vetterlich vnd wolgemeint erbieten vnd oblation / darzu neben der nahen verwandnuß sie die Kaiserliche verordnungen antreiben / im besten vnd anderst nicht als wolgemeint / verstehen / sich auch hinwider gegen Ihre F. G. der massen erklären vnd erzeigen / damit sie solch Ihr Christlich Vetterlich vnd wolgemeint furnemen / mit desto mehrerm Lust vnd eyffer ins werck zu richten vrsach haben mögen.

Welches E. Churf. G. ich auß gnedig empfangenen befelch vnderthenig vermelden vnd anzeigen sollen / vnderthenigs fleiß bittend E. Churf. G. dasselb besser / dan es vō mir furbracht / verstehen / vnd sonsten mein gnediger Churfürst vnd herr jeder zeit sein vnd bleiben wöllen.

 Darauff

Daruff Sein Churf. G. dieweil es ein vnuersehen begern/ Bedacht begert/ vnd sich zu ehister gelegenheit zur antwort erbotten: die sich aber anderer täglich furfallender geschefft wegen: biß vff den 22. Januarij verzogen: Vff welchen tag Seine Churf. G. mit dero Rhäten widerumb in Hertzog Reichards Pfaltzgrauen gemach erschienen / vnd Seine F. G. durch dero Cantzlern D. Jost Reubern widerumb mundlich beantworten/ auch solche antwort zu dem ende schrifftlich verfassen lassen/ Damit sie Hertzog Reicharden auff S. F. G. begern/ hinwiderumb schrifftlich könte zugestalt werden. Vnd ist der inhalt solcher antwort gewesen wie folgt.

Was der Durchleuchtig hochgeborne Fürst vnd

herr Reichard Pfaltzgraue bey Rhein / Hertzog in Baiern ꝛc. jüngst verschienen Dinstags den 18 *huius* dem auch durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friderichen Pfaltzgrauen bey Rhein / deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten/ Hertzogen in Baiern ꝛc. mundlich fürtragen / vnd vff freundliche S. Churf. G. begern in schrifften hernacher zustellen lassen / das haben Sein Churf. G. ingenomen vnd dahin verstanden.

Das hochermelter S. Churf. G. freundlicher lieber herr Vetter vnd Vatter Hertzog Reichard Pfaltzgraue/ nichts liebers sehen vnd wünschen möchte / dan das S. Churf. G. gewesener Vormund vnd Administrtor / der auch durchleuchtigst Pfaltzgraue Johannes Casimir ꝛc. Christmilder gedechtnuß/ noch länger auff dieser erden sein vnd S. Churf. G. auch dero Land vnnd leuten / als ein getreuer Pfleger vnd Curator vorstehen können. oder das Seine Churf. G. das alter erreicht/ das gleich wie sie/ in kurtzem den Titul vnd Namen/ auch bey kunfftiger Reichs versamlung die session vnd stimm/ eines Churfürsten/ vnd was dem anhengig/ von rechts wegen/ vnd laut der gülden Bullen/ annemen

men vnd erlangen/ also auch die völlige Regierung Ihrer Land vnd leute/ ohne anderer hülff vnd beystand/ füren vnd vertretten könten. Weiln aber die guldene/ auch Kaiser *Sigismundi* Bullen vnd *Constitutionis*/ wie auch des alte löliche herkommen deß Churhauses Pfaltz in diesem fall verordnen / das Sein Churfürst. G. auch nach erlangter Churfürstlichen würden zu regierung dannocht Ihrer Land vnd leut Ihren nechsten Agnaten zum Curatorn/ biß in Ir volkommen bestendig alter haben sollen/ vnd dan Seine F. G. da sie anderst so wol bey der Kais. M. vnserm allergnedigsten Herrn/ alß den Ständen des Reichs/ auch der lieben Posteritet/ alles verwieses geübrigt sein wöllen/ auch solcher Curatel der nahen blutverwandnuß halben zu nähern vnd anzunemen gebüren thue: Alß wölten Seine F. G. neben freundlichem dienst vnd Vetterlicher treue/ Ihren Churf. G. solche schuldige *Curam* offeriren/ vnangesehen sie nichts liebers sehen möchten/ dan das sie Ihres hohen alters / vnd das sie auch mit Ihren eigenen obligenden sachen mehr als gnug zuthun/ mit dieser sorg vnd müheseliger Curatel verschont bleiben möchten.

Nun hetten Seine Churf. G. nit vnderlassen solches dero geliebten Herrn Vettern anbringen in berathschlagung zuziehen. Vnd thun erstliches neben seiner Hertzog Reichards F. G. gern bekennen/ das Ihre Chuf. G. sampt dern vorlangst verfangenen Landen vnd leuten ein getreuen Vormund vnd Administratorn an höchstgedachter Hertzog Johann Casimirs F. G. verloren: Vnd da es nit wider den willen des Allmechtigen/ möchten seine Churf. G. Seiner F. G. das zeitliche leben von hertzen gern länger gegönnet haben / damit sie nit allein nach albereit instehender endung S. F. G. getragenen Vormundschafft vnd Administration / in fur gefallenen wichtigen sachen bey S. F. G. sich rhats vnd beystands erholen / sondern auch sich jederweilen zu deroselben begeben/ vnd mit S. F. G. als ihrem gewesenen Pflegvattern nicht allein freundlich ergetzen/ sondern auch verhoffentlich

sich iederzeit von deroselben / als von einem erfarnen / vnd des Vaterlands liebhabenden Christlichen Fürsten, so viel vernemen mögen / das S. Churf. G. in Reichs vnd Privat sachen nützlich gewesen were.

Dieweil es aber dem Allmechtigen Gott anderst gefallen/ müssen S. Churf. G. solchem vnerforschlichen willen vnd rhat Gottes sich auch mit gedult ergeben/ vnd nummehr dahin trachten/ wie sie S. F. G. den lesten dienst leisten/ nemlich deroselben cörper Christlich vnd Fürstlich zur erden bestatten/ wie bey diesem Churhause herkommen / vnd Seine Churf. G. albereit in arbeit stehen/ vnd dan fürter S. F. G. rhats vnd lehr/ so sie je zu zeiten von deren vernommen/ ingedenck sein/ vnd dessen sich gebrauchē.

Was aber S. F. G. anerbottene Curatel betreffen thut/ befinden Seine Churf. G. weder in der gulden Bull noch Kaiser *Sigismundi* declaration / dauon nicht ein einigen buchstaben / das ein Churfürst/ der das 18 jar erraicht/ ferner einiger Vormundschaft oder Curatel vnderworffen sein soll / sonder gibt die gülden Bull durchauß das wiederspiel zuerkennen. So weiß sich auch Seine Churf. G. keins widerwertigen herkommens oder exempels darin es anderst were gehalten worden / bey dem Churhauß Pfaltz nit zuerindern / inmassen dan weiland Seiner Churf. G. geliebter herr Vetter vnd gewesener Curator / sich einiger weiteret Curatel hinfürter anzumassen auch nit gemaint/ sondern vrbietig gewesen/(wie es dan krafft mehr besagter gülden Bull an Jyme selbsten billich) die Churfürstliche Regierung Seiner Churf. G. gentzlich abzudretten vnd zuvbergeben.

Dieweil nun auch in Seiner Churf. G. geliebten herrn Vaters weiland Pfaltzgraue Ludwigs Churf. Christseeligster Gedechtnuß hinderlassenen letzsten willen/ außtrücklich versehen/ wan Sein Churf. Gnaden daß 18 jar Jhres alters erreicht/ das derselben die völlige Regierung/ vermög der gülden Bull/ daruff diß orts solche *dispositio* gegründet/ vbergeben vnd zugestalt wer-

den

den soll: So hat Sein Churf. G. krafft mehr besagter gülden Bullen/ vnd daruff gegründter Vätterlichen *dispositionen*, sich in dem Namen des Allmechtigen der Regierung Ires Churfürstenthumbs/ auch anderer Land vnd leute/ selbst vnderfangen vnnd vom meerern theil dero vnderthanen alberait gebürende huldigung eingenommen/ weren auch im werck/ die vbrige in gebürliche Pflicht zubringen/ vnd vermittelst Göttlicher Gnaden vnd hülff/ mit den albereit habenden/ alten vnd andern Rhäten Ihre Regierung also zubestellen/ das verhoffentlich dieselbe zur ehre Gottes vnd deß Vatterlands/ insonderheit der Pfaltz wolfart/ gelangen solle.

Das nun Seine Churf. G. sich solcher anererbten rechtmessig vnderfangener Regierung widerum solte begeben/ das würde derselben gantz schimpflich vnd verkleinerlich fallen/ Beuor ab dieweil die Chur vnd Fürsten/ so zu seiner Churf. Gnaden albereit geschickt oder geschrieben/ alle mit einander/ vermög mehr angeregter gülden Bull/ S. Churf. G. für einen nunmehr selbst regierenden Churfürsten erkennen vnd halten thun. Darum wie Sein Churf. G. auß gehörten vrsachen/ sich nit schüldig erachtet einiger Curatel sich ferner zuvnderwerffen/ inmassen sie es auch zuthun nit gedencken: So wöll auch Sein Churf. G. sich freund söhnlich versehen/ Seine F. G. werde S. Churf. G. deßwegen weiters nichts zumuten/ sonder Sein F. G. Ihrer selbst in dero hohen durch Gottes gnedigen segen erlangtem alter verschonen/ vnd ruhe schaffen/ wie dan solches weder bey der Röm. Kais. M. noch einigem Stand deß Reichs/ sondern vielmehr S. F. G. zu verwieß geraichen würde/ da sie in so hohem alter sich eines schweren lasts vnderwinden wölten/ dessen sie wol vberhaben sein können/ Der auch Seiner F. G. zutragen keines wegs obligen oder gebüren thut.

Es thun sich aber Seine Churf. G. gegen S. F. G: deß gethanen erbietens nichts desto weniger gantz freundlich bedancken

B vnd

[illegible] zu werden ohne das genug.

Diese antwort [illegible] hochgedachtes Herzog [illegible] F. G., welche in schrifften noch auch einiger bedacht darauff begert worden/ und solches darumb/ dieweil E. F. G. gesehen das der Churfürst sich je lenger je mehr aller Regierung selbst wie Seine F. G. darfür gehalten derselben zum *praeiudicio* underfangen thete. Darumb Seine F. G. allein ein wenig mit dero Rhäten abgetretten/ und bald darauff wider erschienen/ und nachfolgende meinung *replicando* durch *D. Pancratium*, der Seiner F. G. den Titel eins *Tutoris & Administratoris* dazumal aller erst zugeben angefangen/ fürbringen lassen/ Es hette Seine F. G. sich einer sol[chen] antwort keins wegs versehen/ in erwegung sie hierin einige [illegible] noch nutzen/ sondern allein Seiner Churf. G. und derse[illegible] land und leute wolfart / und anders nichts dan w[illegible] die Ka[illegible]che *Constitutiones* vermöchten/ suchen theten: Es m[illegible] G. darfür halten / das S. Churf. G. alter[illegible] selbst nit verstünden / inmassen dan dero H[illegible] Seiner F. G. angezeit/ das sie es den Rhä[illegible] nen auch diese antwort herrhürede. Und [illegible] spüreten/ das die Rhäte den Churfürsten [illegible] berichtet/ wölte Seine F. G. Ihrer Ch[illegible] anzeigen lassen / und erstlichen statuir[illegible] *bulla Caroli IIII.* das ein junger Churf[illegible] ben, und biß uff dieselbe zeit under der [illegible]

in des minderjärigen willkür / sonder soll vnder der Tutel sein biß
auff verfliessung deß letzten tags. Darumb seye Seine F. G. biß
das 18 Jar compliert / vormünder: hernacher aber / wan Seine
Churf. G. das 18. Jar compliert / werde dieselbe allererst *pubes* /
vnd seye vermög Kaisers *Sigismundi* Bullen / biß sie das 25 Jar
compliert / sampt dero Land vnd leuten vnder der Curatel: dan die
Bulla Sigismundi refirire sich vff die gemeine beschriebene recht / die
da wöllen das der jenig so vnder seinen 25. Jaren ist / sein gut
nicht selbst zuadministriren macht haben solle: vnd wurden beide
die gülden *Bulla* / vnd Kaiser *Sigismundi* ordnung mit vielen zusätzen
verlesen. Das es aber mit dem herkommen anderst beschaffen /
sölte Seine Churf. G. beweisen. Man wüste aber wie lang
Churfürst Philips vnder seines Vettern Hertzog Friderich Tu-
tel vnd Curatel gewesen / nemlich biß er das 25. Jar seines alters
erfüllet. Vnd demnach in deß Churfürsten antwort des Vätter-
lichen Testaments gedacht / hette Seine F. G. dasselb nit gese-
hen: wan es fürgelegt würde / wolten Seine F. G. auch alß dan
darauff antwort[illegible] as aber der Churfürst die huldigung einge-
[illegible]en / hett[illegible] F. G. die Rhäte wol zu fragen / warumb sie
[illegible] Churfür[illegible] gerhaten: dan sie wissen / das solches ei-
[illegible]pilo [illegible] *is auctoritate* nicht gebüre: Man sölte billich
[illegible] eingef[illegible] d Seine [illegible] G. beykunfft erwartet / auch
[illegible] haben [illegible] wie hiebeuor beschehen: ließ-
[illegible] rem [illegible] enwerth bestehen / vnd be-
[illegible] a fft v[illegible] ßtrücklich dagegen beuor /
[illegible] hurf. G. wölte Seiner F.
[illegible] sich [illegible] nderwerffen / vnd dero kei-
[illegible] ltz vnd dero Land vnd Leu-
[illegible]
[illegible] Rhäten sich ein wenig vnder
[illegible] durch [illegible] ern *duplicando* nachfolgenden
[illegible]

 Erstlich

Erstlich demnach Seine Churf. G. gehört/das D Pancratius Seiner F. G. den Titul eines Vormunds vnd der Churfürstlichen Pfaltz *Administratoris* gebe/ könte Seine Churf. G. Seiner F. G. solches tituls nicht gestendig sein/ sondern bäte sich dessen zu müßigen. Das Seine Churf. G. aber dieser sachen nicht gnugsam solte berichtet sein / vnd das die antwort von den Rähten herrühre/darin weren Seine F. G. zu viel mild berichtet. Dan Sein Churf. G. selbst den grund dieser sachen wisten. Es were auch die sach Ihr/vnd nicht der Rhäte. Das aber Seine Churf. G. mit rhat dero Rhäte handleten / darin seien sie nicht zuverdencken: Das thue Seine F. G. selbst: vnd hette Seine Churf. G. sich viel mehr vber Seiner F. G. Rhät zubeschweren/ die seiner F. G. solch vngereimt suchen einbildeten. Was aber die hauptsach betreffen thete / jrreten Seine F. G. anfenglich gar weit/das sie aus der gülden *Bulla* erzwingen wöllen/ das ein Junger Churfürst allererst nach erfultem 18. Jar *pubes* /vnnd biß dahin selbst hin *impubes & pupillus*, vnd also *in tutela* /nach solcher zeit aber biß zum 25 Jar vnder der Curatel sein sölle. Dan dauon in der gülden Bullen nicht ein einiger buchstab zu finden: Ja es bringe dieselbe durchauß das widerspiel mit sich/in dem sie mit nachfolgenden worten ordnet vnd setzet: Wan ein Churfürst stirbt/ vnd manliche Erben hinderlesset / die alters halb [illegible] bresthafft weren/so soll des verstorbenen Churfürsten eltister Bruder/oder nechster Agnat/solcher manlichen Erben Verweser vnd Vertretter sein: (das ist wie im Lateinischen stehet/ TVTOR & ADMINISTRATOR sein) als lang biss der Elterer vnder jhnen zu seinen tagen vnd rechtem alter kömpt / das an einem Churfürsten sein soll/ achtzehen gantzer Jar: so zimpt jhm dan das recht/stimm vnd gewalt/vnd alles das darzu gehört: Das soll Jhme der selb verweser gentzlichen abtretten/vnd mit dem ampt vffgeben. Auß welchen worten man

man erstlich klärlich zuvernemen / das beide die Tutel vnd Curatel sich enden sollen / wan der junge Churfürst sein 18 Jar erreicht vnd compliert: dan *in Verbis* TUTOR *&* ADMINISTRATOR werden beide *Tutela* vnd *Cura* coniungirt / vnd sollen beide jhr end haben / wan das 18 Jar erfüllet: welches die *particula*, DONEC, im Lateinischen / vnd Als lang biss / im Teutschen / klärlich außweisen: welche *particulæ* von den Rechtsgelerten *temporis limitatiuæ & exclusiuæ* genant werden: Dan sie seind gleichsam wie *limites temporis antecedendis, & excludunt omne tempus insequens*. Zum andern / so geben auch diese wort zuerkennen / das einen jungen Churfürsten / wan er das 18 Jahr seines alters erfüllet / nicht allein Das recht / die stimm / die wahl einen Römischen König oder Kaiser zuwehlen / sondern auch alles was darzu gehört / solle eingeraumt vnd abgetretten werden. Welche wort Alles was darzu gehört / von nichts anders dann von Landen vnd leuten können verstanden werden: dann sonst wurden sie nichts operriren vnd wircken. Vñ solches bringt erstlich dz wort TOTALITER im Lateinischen / vnd Gentzlichen / im Teutschen mit sich. So ist es auch von deme abzunemen / das wie im selben Titul der gülden *Bulla* zusehen / die wahl den Fürstenthumen / vnd *vice versa* die Fürstenthum der wahl anhangen: Also das wer die wahl hat / der muß auch die verwaltung deß Fürstenthumbs haben Welches auch daher abzunemen / das der *Tutor* vnd *Administrator*, so lang er *in tutela & Administratione* ist, *tutorio & administratorio nomine* auch die stimm vnd wahl hat. Wann nu dem jungen Churfürsten die stimm vnd wahl eingeraumt / vnd darfür gehalten wird / das er verstendig gnug sey / der Christenheit ein tüchtig Haupt / so des gantze reich regieren solle / wehlen zuhelffen / welches zwar mehr ist / dann ein Fürstenthum zu Gubernirn / so kan Jhme ja die Regierung seines aigenen Fürstenthumbs nicht abgestrickt werden. Vnd ist das exempel noch in frischer gedechtnus / das Kaiser Carl der V / da er 18 Jahr alt gewesen / zum Kaiser ist erwehlet

 worden:

worden: wie dan der exempel viel in Teutschland / Franckreich/ Engelland/ Dennemarck/ vnd andern königreichen/ vorhanden/ das die so nur 14 Jahr alt gewesen zur Regierung seint zugelassen worden. Vnd das/ so viel die gülden Bull betreffen thut.

Was aber zum andern Kaiser *Sigismundi* Bull oder ordnung anlangt/ wird die obangeregte *dispositio* der gülden Bull *Caroli* IIII darin repetirt. Vnd ist man also keins wegs gestendig/ das darin stehe/ wie sie angezogen worden/ das nemlich ein Junger Churfürst sampt seinen Landen vnd Leuten vnder der Curatel/ biß zu dem erfülleten 25 Jahr sein sölle. Vnd läst sich solches auch auß diesen worten/ **Aber Hertzogthum/ Fürstenthum/ vnd andere weltliche Herschafften zu verwesen/ wöllen wir das solches wie von alters gehalten werde / als von vnsern Vorfahrn Römischen Keisern vnd Königen darzu gesetz ist :** keines weges erzwingen : Ja folgt viel mehr das widerspiel darauß: dieweil sie sich referirt auff voriger Keiser satzung/ damit fürnemlich *Caroli* IIII gülden Bull muß verstanden werden/ *quæ & tutelam & curam decimo octauo anno definit & terminat*: Vnd ist *Caroli* IIII *bulla cum clausula derogatoria* außgangen/ das nemlich zu ewigen tagen nicht dagegen soll mögen statuirt werden: Vnd da etwas dagegen statuirt würde/ vnkräfftig sein. Zu dem so ist *Sigismundi bulla* auch keine *publica & pragmatica lex*/ werde auch in Reichs abschieden nicht gefunden.

Ferner vnd zum dritten/ das alt herkommen belangend/ Dennach Hertzog Reichards F. G. sein intent daruff gegründet/ will seiner F. G. auch obligen/ dasselbe zubeweisen. Vnd ob wol darzu Churfürst Philipsen exempel allegiert / thut es doch nichts zur sachen: Dann es mit demselben weit ein andere gelegenheit gehabt/ in betrachtung er seines alters im vierdten Jahr von seinen *patruo Friderico Victorioso*, als derselb ins dritte jar inn Vormundschafft

schafft

schafft namen die Pfaltz regieret / mit verwissen der Kais. Ma. vnd der Landstende in der Pfaltz arrogiert/vnd gedachter Pfaltzgraue Friderich dardurch ein rechter Churfurst worden: wie er dan in den dreyen ersten Jahren sich einen Vormund geschrieben / auch in Vormundschafft namen regiret/die Lehen gelihen vnd empfangen: Nach der Arrogation aber in seinem selbst eignen namen/ als ein rechter Churfürst/von neuem alle Lehen empfangen vnd gelihen / vnd nicht allein biß sein arrogirter Sohn *Philippus* funff vnd zwantzig/sondern biß derselb fast sein 29 Jahr erfüllet/nemlich biß auff den 12. tag *Decemb. Anno* 1476 da er todts verfaren/als ein recht Churf. die Chur von wegen beschehener Arrogation (*quæ omnia iura arrogati in arrogantem transfert*) regirt hat. Das dan ferner vermeldet worden / das kein exempel im Haus Pfaltz zufinden/das ein Churfürst der 18. Jahr alt/zu regieren angefangen/ were gleichwol solches auff dieser seiten nicht nötig zu probiren/ sondern wölte Hertzog Reicharden als der sich auff ein widerwertigs herbringen/ ziehen vnd referiren thut/ dasselbe zu beweisen obligen.

Aber damit Seine Fürstl. Gnad. sehe / das es auch mit dem herkommen anderst dan dieselbe vermeint/ geschaffen/ so wölle man Seiner F. G. Pfaltzgraue Ludwigs des jüngern/der ein Sohn war Ludwigs deß eltern Mit dem Bart genant/ vnd enckel König Ruprechts/ exempel fürlegen / dessen Vormund Hertzog Ottho Pfaltzgraue seines Vatern Bruder gewesen. Nach dem aber gedachter Pfaltzgraue Ludwig der jünger/ sein 18 jar erfüllet/ist jm die völlige regierung/krafft der gülden Bull/vnd Keiser *Sigismundi* ordnung/von berurtem seinem Vormund abgetretten vnd vbergeben worden:wie solches mit vnderschiedlichen Originalien/so bey dem Churfürstlichen *Archiuo* vorhanden / vnd Seiner F.G. *in continenti* konten furgezeigt werden/auch in andere wege statlich zubeweisen ist.

Was dann zum vierdten das Vatterlich Testament betreffen thut/ hab man gewisse nachrichtung/ das Seine F. G. dasselbe vorlangst in handen gehabt / vnd von solchen Leuten bekommen habe/ die dazumahl/ wie es auffgericht worden/ alhie bey Pfaltzgraue Ludwigen Churfürsten/ Christseligster gedechtnus/ in diensten gewesen: Darum es keines weitern aufflegens bedurffte. Nun würde Seine F. G. in demselben finden / das außtrücklich darin statuiret / wann der Jung Herr sein 18 Jahr erreicht/ das alß dann Seinen Churf. G. die völlige Regierung von dero gewesenen Vormund solte vbergeben / eingeraumt vnd zugestelt werden: Vnd das allein dieser Anhang in demselben Testament gemacht/ das Seine Churf. G. in wichtigen sachen mit derselben gewesenen Vormünder rhat solte handlen. Da dann sein Hertzog Reichards F. G. abermaln sehen thete/ das auch Churfürstl Ludwig Pfaltzgraue der Herr Vatter / die gülden Bullen *Caroli IIII* vnd *Sigismund. Impp.* anders nicht verstanden/ vnd sich darin auch des herkommens erindert: In massen dann weiland Pfaltzgraue Johann Casimir/ vngeachtet Seine F. G. in der possession gewesen/ dre mehr besagte gülden Bullen anderst nicht verstanden / sondern wie mit Fürstlichen vnd andern glaubwürdigen Personen zubeweisen / gentzlich entschlossen gewesen/ dem jungen Herrn / krafft vnd vermög solcher disposition/ die völlige Regierung nach dem 5 *Martij*/ da der Junge Churfürst sein 18 jar complirt/ abzutretten: wie dan Seine F. G. Christseligster gedechtnuß darzu albereit allerhand *præparatoria* gemacht. So hette es mit den Rhäten die gelegenheit/ das sie in dieser sach mit der hüldigung anderst nicht gethan oder gerhaten / dann was sie als verpflichtete diener/ Pflichten vnd ehrn halben zuthun vnd zurathen schüldig: wie dan auch Irer Churf. G. Camerjunckherr/ den Jhre F. G. für einen Hoffmeister angesehen/ der rede/ wie sie vorgeben / nicht gestendig/ sondern allein so viel gesagt zu haben anzeigen thut / das Seine Churf. Gnaden der Rhäte bedencken

in

ir dieser sachen begert: Sie die Rhäte aber seien mit andern geschefften jetziger zeit dermassen beladen / das sie so bald nit fertig sein können. Dieweil dann die sachen erzelter massen beschaffen / vnd dann Seine Churf. G. nicht gemeint mit dero exempel andern Churheusern ein beschwerlich *præiudicium* zumachen / so båte Seine Churf. G. gantz freundlich / Seine F. G. wölte mit dergleichen fernerm zumuthen Seiner Churf. G. verschonen: Wölte auch vff den vnverhofften fall sich rechtens erboten haben / auch die sach an dero Verwanten vnd freund gelangen lassen. Vnd zeigte Seine Churf. G. nach dem der Cantzler außgeredt / selbst an / was der Cantzler fürbracht / were S. Churf. G. will vnd meinung / vnd verstůnden Seine Churf. G. die sach nit anders / dann wie fürgebracht. Es hettens auch Seine F. G. nicht mit den Rhäten / sondern mit Seiner Churf. Gn. zuthun. Darbey es selbigen tags geblieben.

Montags den 24. Januarij hat mehr hochgedachter Pfaltzgraue Reichard widerumb ein zusammenkunfft begert / vnd vff verstattung derselben abermahl *in præsentia Electoris* fürbringen lassen / wie folgt:

Ob wol Hertzog Reichards F. G. auff das jenig so von Seiner Churf. G. wegen nechst vergangenen Sambstags fürgebracht / antworten könte: So wölte sich doch Seine F. G. in weitleufftige disputation nicht einlassen / sondern zum grunde gehen: vnd beruhete die gantze sach vff diesen beiden fragen: Ob Seine Churf. G. sich nit schůldig erachte / biß auff das erfüllete 18 Jahr Seine F. G. zum Vormůnder zuhaben: Vnd dann / ob sie nicht schůldig seye biß vff das 25 Jahr einen Curatorn oder Administratorn anzunemen? Die erste frag were aus der gůlden *Bulla* vnd Keisers *Sigismundi* ordnung erörtert / vnd hette weiland Pfaltzgraue Johannes Casimir Christseligster gedechtnuß selbst sich dern beholffen / auch gegen seinen Contutern sich darauff gezogen / Das nemlich S. F. G. Christseligster gedechtnuß / als

C dem

sich iederzeit von deroselben / als von einem erfarnen / vnd des Vaterlands liebhabenden Christlichen Fürsten/ so viel vernemen mögen / das S. Churf. G. in Reichs vnd Priuat sachen nützlich gewesen were.

Dieweil es aber dem Allmechtigen Gott anderst gefallen/ müssen S. Churf. G. solchem vnerforschlichen willen vnd rhat Gottes sich auch mit gedult ergeben/ vnd nunmehr dahin trachten/ wie sie S. F. G. den letzten dienst leisten/ nemlich deroselben cörper Christlich vnd Fürstlich zur erden bestatten/ wie bey diesem Churhause herkommen / vnd Seine Churf. G. albereit in arbeit stehen/ vnd dan fürter S. F. G. rhats vnd lehr/ so sie je zu zeiten von deren vernommen/ ingedenck sein/ vnd dessen sich gebrauchē.

Was aber S. F. G. anerbottene Curatel betreffen thut/ befinden Seine Churf. G. weder in der gulden Bull noch Kaiser *Sigismundi* declaration / dauon nicht ein einigen buchstaben / das ein Churfürst/ der das 18 jar erraicht/ ferner einiger Vormundschaft oder Curatel vnderworffen sein soll / sonder gibt die gülden Bull durchauß das wiederspiel zuerkennen. So weiß sich auch Seine Churf. G. keins widerwertigen herkommens oder exempels darin es anderst were gehalten worden / bey dem Churhauß Pfaltz nit zuerindern / inmassen dan weiland Seiner Churf. G. geliebter herr Vetter vnd gewesener Curator / sich einiger weiteret Curatel hinfürter anzumassen auch nit gemaint/ sondern vrbietig gewesen/ (wie es dan krafft mehr besagter gülden Bull an Jyme selbsten billich) die Churfürstliche Regierung Seiner Churf. G. gentzlich abzudretten vnd zuvbergeben.

Dieweil nun auch in Seiner Churf. G. geliebten herrn Vaters weiland Pfaltzgraue Ludwigs Churf. Christseeligster Gedechtnuß hinderlassenen letzten willen/ außtrücklich versehen/ wan Sein Churf. Gnaden daß 18 jar Jhres alters erreicht/ das derselben die völlige Regierung/ vermög der gülden Bull/ daruff diß orts solche *dispositio* gegründet/ vbergeben vnd zugestalt werden

den soll: So hat Sein Churf. G. krafft mehr besagter gülden Bullen/ vnd daruff gegründeter Vätterlichen dispositien, sich in dem Namen des Allmechtigen der Regierung Jres Churfürstenthumbs/ auch anderer Land vnd leute/ selbst vnderfangen vnnd vom meerern theil dero vnderthanen alberait gebürende huldigung eingenommen/ weren auch im werck/ die vbrige in gebürliche Pflicht zubringen/ vnd vermittelst Göttlicher Gnaden vnd hülff/ mit den albereit habenden/ alten vnd andern Rhäten Jhre Regierung also zubestellen/ das verhoffentlich dieselbe zur ehre Gottes vnd deß Vaterlands/ insonderheit der Pfaltz wolfart/ gelangen solle.

Das nun Seine Churf. G. sich solcher angeerbten rechtmessig vnderfangener Regierung widerum solte begeben/ das würde derselben gantz schimpflich vnd verkleinerlich fallen/ Beuor ab dieweil die Chur vnd Fürsten/ so zu seiner Churf. Gnaden albereit geschickt oder geschrieben/ alle mit einander/ vermög mehr angeregter gülden Bull/ S. Churf. G. für einen nunmehr selbst regierenden Churfürsten erkennen vnd halten thun. Darumb wie Sein Churf. G. auß gehörten vrsachen/ sich nit schuldig erachtet einiger Curatel sich ferner zuvnderwerffen/ inmassen sie es auch zuthun nit gedencken: So wöll auch Sein Churf. G. sich freund söhnlich versehen/ Seine F. G. werde S. Churf. G. deßwegen weiters nichts zumuten/ sonder Sein F. G. Jhrer selbst in dero hohen durch Gottes gnedigen segen erlangtem alter verschonen/ vnd ruhe schaffen/ wie dan solches weder bey der Röm. Kais. M. noch einigem Stand deß Reichs/ sondern vielmehr S. F. G. zu verweiß geraichen würde/ da sie in so hohem alter sich eines schweren lasts vnderwinden wölten/ dessen sie wol vberhaben sein können/ Der auch Seiner F. G. zutragen keines wegs obligen oder gebüren thut.

Es thun sich aber Seine Churf. G. gegen S. F. G: deß gethanen erbietens nichts desto weniger gantz freundlich bedancken

B vnd

vnd das sie S. Churf.G. mit rhat/ hülff vnd beystand nicht verlassen wöllen/ für ein vorneme Vetterliche freundschafft erkennen: Vnd sein Ihre Churf.G. hingegen nichts desto weniger vrbietig/ auch nach gelegenheit fürgehender sachen vnd geschefften/ mit S.F.G. wie auch andern dero Vettern vnd verwanten gute vertreuliche Correspondentz zuhalten/ Ihren getreuen rhat vnnd bedencken einzuholen / vnd sich hinwider gegen S. F.G. aller Vetterlichen freundschafft zuerweisen / wie sie dan deroselben freund Vetterlich zu dienen ohne das geneigt.

Diese antwort ist von hochgedachts Hertzog Reichards F. G. weder in schrifften noch auch einiger bedacht daruff begert worden/ vnd solches darum / dieweil S.F.G. gesehen/ das der Churfürst sich je lenger je mehr aller Regierung selbst/ wie Seine F.G. darfür gehalten/ derselben zum *præiudicio* vnderfangen thete: Darum Seine F.G. allein ein wenig mit dero Rhäten abgetretten/ vnd bald daruff wider erschienen/ vnd nachfolgende meinung *replicando* durch *D. Pancratium*, der Seiner F.G. den Titul eins *Tutoris & Administratoris* dazumal aller erst zugeben angefangen/ fürbringen lassen/ Es hette Seine F.G. sich einer solchen antwort keins wegs versehen/ in erwegung sie hierin einige *Dignitet* noch nutzen/ sondern allein Seiner Churf.G. vnd derselben land vnd leute wolfart / vnd anders nichts dan was die Kaiserliche *Constitutiones* vermöchten/ suchen theten: Es müsten aber S.F. G. darfür halten / das S.Churf.G. altershalben diese sach selbst nit verstünden / inmassen dan dero Hoffmeister dieser tag Seiner F. G. angezeit/ das sie es den Rhäten vbrgeben/ von denen auch diese antwort herrhürede. Vnd demnach Seine F.G. spüreten/ das die Rhäte den Churfürsten des grundes nicht recht berichtet/ wölte Seine F.G. Ihrer Churf.G. den rechten grund anzeigen lassen / vnd erstlichen statuirte vnd ordnete die gülden *Bulla Caroli IIII*, das ein junger Churfürst biß vff das 18 Jar *impubes*, vnd biß vff dieselbe zeit vnder der tutel sein sölle/ vnd stehe nicht

in

in des minderjärigen willkür / sonder soll vnder der Tutel sein biß vff verfliessung deß letzten tags. Darum seye Seine F. G. biß das 18 Jar compliert / vormünder: hernacher aber / wan Seine Churf. G. das 18. Jar compliert / werde dieselbe allererst *pubes*/ vnd seye vermög Kaisers *Sigismundi* Bullen / biß sie das 25 Jar compliert / sampt dero Land vnd leuten vnder der Curatel: dan die *Bulla Sigismundi* refirire sich vff die gemeine beschriebene recht / die da wöllen das der jenig so vnder seinen 25. Jaren ist / sein gut nicht selbst zuadministriren macht haben solle: vnd wurden beide die gülden *Bulla* / vnd Kaiser *Sigismundi* ordnung mit vielen zusätzen verlesen. Das es aber mit dem herkommen anderst beschaffen / sölte Seine Churf. G. beweisen. Man wüste aber wie lang Churfürst Philips vnder seines Vettern Hertzog Friderich Tutel vnd Curatel gewesen / nemlich biß er das 25. Jar seines alters erfüllet. Vnd demnach in deß Churfürsten antwort des Vätterlichen Testaments gedacht / hette Seine F. G. dasselb nit gesehen: wan es fürgelegt würde / wolten Seine F. G. auch alß dan daruff antworten. Das aber der Churfürst die huldigung eingenommen / hette Seine F. G. die Rhäte wol zu fragen / warum sie dem Churfürsten darzu gerhaten: dan sie wissen / das solches einem *pupillo absque Curatoris auctoritate* nicht gebüre: Man sölte billich damit eingestanden / vnd Seiner F. G. beykunfft erwartet / auch die begrebnuß fürgehen haben lassen / wie hiebeuor beschehen: liessen die huldigung vff ihrem wehrt vnd vnwerth bestehen / vnd behielten Ihr dero notturfft vnd recht außtrücklich dagegen beuor / mit dem angehengten begern / Seine Churf. G. wölte Seiner F. G. Tutel vnd Curatel sich gutwillig vnderwerffen / vnd dero keine hinderung daron thun: das es Pfaltz vnd dero Land vnd Leuten wurde zum besten gereichen.

Daruff der Churfürst mit seinen Rhäten sich ein wenig vnderredet / vnd alß bald durch dero Cantzlern *duplicando* nachfolgenden Inhalts fürbringen lassen.

Erstlich demnach Seine Churf. G. gehört/das D. Pancratius Seiner F. G. den Titul eines Vormunds vnd der Churfürstlichen Pfaltz *Administratoris* gebe/ könte Seine Churf. G. Seiner F. G. solches tituls nicht gestendig sein/ sondern bäte sich dessen zu müßigen. Das Seine Churf. G. aber dieser sachen nicht gnugsam solte berichtet sein / vnd das die antwort von den Räthen herrühre/darin weren Seine F. G. zu viel mild berichtet. Dan Sein Churf. G. selbst den grund dieser sachen wisten. Es were auch die sach Ihr/vnd nicht der Rhäte. Das aber Seine Churf. G. mit rhat dero Rhäte handleten / darin seien sie nicht zuverdencken: Das thue Seine F. G. selbst: vnd hette Seine Churf. G. sich viel mehr vber Seiner F. G. Rhät zubeschweren/ die seiner F. G. solch vngereimt suchen einbildeten. Was aber die hauptsach betreffen thete / jrreten Seine F. G. anfenglich gar weit/das sie aus der gülden *Bulla* erzwingen wöllen/ das ein Junger Churfürst allererst nach erfultem 18. Jar *pubes* /vnnd biß daselbst hin *impubes & pupillus*, vnd also *in tutela* /nach solcher zeit aber biß zum 25 Jar vnder der Curatel sein sölle. Dan dauon in der gülden Bullen nicht ein einiger buchstab zu finden: Ja es bringe dieselbe durchauß das widerspiel mit sich/ in dem sie mit nachfolgenden worten ordnet vnd setzet: **Wan ein Churfürst stirbt/ vnd manliche Erben hinderlesset / die alters halb en bresthafft weren/ so soll des verstorbenen Churfürsten eltister Bruder/oder necbster Agnat/ solcher manliches en Erben Verweser vnd Vertretter sein:** (das ist wie im Lateinischen stehet/ TUTOR & ADMINISTRATOR sein) **als lang biss der Elterer vnder jhnen zu seinen tagen vnd rechtem alter kömpt / das an einem Churfürsten sein soll/ achtzehen gantzer Jar: so zimpt jhm dan das recht/stimm vnd gewalt/vnd alles das darzu gehört: Das soll Jhme derselb verweser gentzlichen abtretten/vnd mit dem ampt vffgeben.** Auß welchen worten

man

man erstlich klärlich zuvernemen / das beide die Tutel vnd Curatel sich enden sollen/wan der junge Churfürst sein 18 Jar erreicht vnd compliert: dan *in Verbis* TVTOR & ADMINISTRATOR werden beide *Tutela* vnd *Cura* coniungirt/vnd sollen beide jhr end haben/wan das 18 Jar erfullet: welches die *particula*, DONEC, im Lateinischen,/ vnd Als lang biss/ im Teutschen/klärlich außweisen: welche *particulae* von den Rechtsgelerten *temporis limitatiuae & exclusiue* genant werden: Dan sie seind gleichsam wie *limites temporis antecedendis, & excludunt omne tempus insequens* Zum andern/so geben auch diese wort zuerkennen/ das einen jungen Churfürsten/ wan er das 18 Jahr seines alters erfüllet / nicht allein Das recht/die stimm/die wahl einen Römischen König oder Kaiser zuwehlen/ sondern auch alles was darzu gehört/solle eingeraumt vnd abgetretten werden. Welche wort Alles was darzu gehört/von nichts anders dann von Landen vnd leuten können verstanden werden: dann sonst wurden sie nichts operriren vnd wircken. Vñ solches bringt erstlich dz wort TOTALITER im Lateinischen/vnd Gentzlichen/ im Teutschen mit sich. So ist es auch von deme abzunemen/ das wie im selben Titul der gülden *Bulla* zusehen/die wahl den Fürstenthumen/vnd *vice versa* die Fürstenthum der wahl anhangen: Also das wer die wahl hat/der muß auch die verwaltung deß Fürstenthumbs haben Welches auch daher abzunemen/das der *Tutor* vnd *Administrator*, so lang er *in tutela & Administratione* ist, *tutorio & administratorio nomine* auch die stimm vnd wahl hat. Wann nu dem jungen Churfürsten die stimm vnd wahl eingeraumt / vnd darfür gehalten wird / das er verstendig gnug sey/der Christenheit ein tüchtig Haupt/so das gantze reich regieren solle/ wehlen zuhelffen / welches zwar mehr ist/dann ein Fürstenthum zu Guberniren/so kan Jhme ja die Regierung seines aigenen Furstenthumbs nicht abgestrickt werden. Vnd ist das exempel noch in frischer gedechtnus / das Kaiser Carl der V / da er 18 Jahr alt gewesen/ zum Kaiser ist erwehlet

 worden:

worden: wie dan der exempel viel in Teutschland / Franckreich/ Engelland/ Dennemarck/ vnd andern königreichen/ vorhanden/ das die so nur 14 Jahr alt gewesen zur Regierung seint zugelassen worden. Vnd das/ so viel die gülden Bull betreffen thut.

Was aber zum andern Kaiser *Sigismundi* Bull oder ordnung anlangt/ wird die obangeregte *dispositio* der gülden Bull *Caroli* IIII darin repetirt. Vnd ist man also keins wegs gestendig/ das darin stehe/ wie sie angezogen worden/ das nemlich ein Junger Churfürst sampt seinen Landen vnd Leuten vnder der Curatel/ biß zu dem erfülleten 25 Jahr sein sölle. Vnd läst sich solches auch auß diesen worten/ Aber Hertzogthum/ Fürstenthum/ vnd andere weltliche Herschafften zu verwesen/ wöllen wir das solches wie von alters gehalten werde / als von vnsern Vorfahrn Römischen Keisern vnd Königen darzu gesetz ist: keines weges erzwingen: Ja folgt viel mehr das widerspiel darauß: dieweil sie sich referirt auff voriger Keiser satzung/ damit fürnemlich *Caroli* IIII gülden Bull muß verstanden werden/ *quæ & tutelam & curam decimo octauo anno definit & terminat*: Vnd ist *Caroli* IIII *bulla cum clausula derogatoria* außgangen/ das nemlich zu ewigen tagen nicht dagegen soll mögen statuirt werden: Vnd da etwas dagegen statuirt würde/ vnkräfftig sein. Zu dem so ist *Sigismundi bulla* auch keine *publica & pragmatica lex*/ werde auch in Reichs abschieden nicht gefunden.

Ferner vnd zum dritten/ das alt herkommen belangend/ Demnach Hertzog Reichards F. G. sein intent daruff gegründet/ will seiner F. G. auch obligen/ dasselbe zubeweisen. Vnd ob wol darzu Churfürst Philipsen exempel allegiert / thut es doch nichts zur sachen: Dann es mit demselben weit ein andere gelegenheit gehabt/ in betrachtung er seines alters im vierdten Jahr von seinen *patruo Friderico Victorioso*, als derselb ins tritte jar inn Vormundschafft

schafft namen die Pfaltz regieret / mit vorwissen der Kais. Ma. vnd der Landstende in der Pfaltz arrogiert/vnd gedachter Pfaltzgraue Friderich dardurch ein rechter Churfurst worden: wie er dan in den dreyen ersten Jahren sich einen Vormund geschrieben / auch in Vormundschafft namen regiret/die Lehen gelihen vnd empfangen: Nach der Arrogation aber in seinem selbst eignen namen/ als ein rechter Churfürst/von neuem alle Lehen empfangen vnd gelihen / vnd nicht allein biß sein arrogirter Sohn *Philippus* funff vnd zwantzig/sondern biß derselb fast sein 29 Jahr erfüllet/nemlich biß auff den 12. tag *Decemb. Anno* 1476 da er tods verfaren/als ein recht Churf. die Chur von wegen beschehener Arrogation (*quæ omnia iura arrogati in arrogantem transfert*) regirt hat. Das dan ferner vermeldet worden / das kein exempel im Haus Pfaltz zufinden/das ein Churfürst der 18. Jahr alt/zu regieren angefangen/ were gleichwol solches auff dieser seiten nicht nötig zu probiren/ sondern wölte Hertzog Reicharden als der sich auff ein widerwertigs herbringen/ ziehen vnd referiren thut/ dasselbe zu beweisen obligen.

Aber damit Seine Fürstl. Gnad. sehe / das es auch mit dem herkommen anderst dan dieselbe vermeint/ geschaffen/ so wölle man Seiner F. G. Pfaltzgraue Ludwigs des jüngern/der ein Sohn war Ludwigs deß eltern Mit dem Bart genant/ vnd enckel König Ruprechts/ exempel fürlegen / dessen Vormund Hertzog Ottho Pfaltzgraue seines Vatern Bruder gewesen. Nach dem aber gedachter Pfaltzgraue Ludwig der jünger/ sein 18 jar erfüllet/ist jm die völlige regierung/krafft der gülden Bull/vñ Keiser *Sigismundi* ordnung/von berurtem seinem Vormund abgetretten vnd vbergeben worden:wie solches mit vnderschiedlichen Originalien/so bey dem Churfürstlichen *Archiuo* vorhanden / vnd Seiner F. G. *in continenti* konten furgezeigt werden/auch in andere wege statlich zubeweisen ist.

Was dann zum vierdten das Vatterlich Testament betreffen thut/ hab man gewisse nachrichtung/ das Seine F. G. dasselbe vorlangst in handen gehabt / vnd von solchen Leuten bekommen habe/ die dazumahl/ wie es auffgericht worden/alhie bey Pfaltzgraue Ludwigen Churfürsten/ Christseligster gedechtnus/in diensten gewesen : Darum es keines weitern aufflegens bedurffte. Nun würde Seine F. G. in demselben finden / das außtrücklich darin statuiret / wann der Jung Herr sein 18 Jahr erreicht/ das alß dann Seinen Churf. G. die völlige Regierung von dero gewesenen Vormund solte vbergeben / eingeraumt vnd zugestelt werden: Vnd das allein dieser Anhang in demselben Testament gemacht/das Seine Churf. G. in wichtigen sachen mit derselben gewesenen Vormünder rhat solte handlen. Da dann sein Hertzog Reichards F. G. abermaln sehen thete/ das auch Churfürstl Ludwig Pfaltzgraue der Herr Vatter / die gülden Bullen *Caroli IIII* vnd *Sigismund. Impp.* anders nicht verstanden/vnd sich darin auch des herkommens erindert : In massen dann weiland Pfaltzgraue Johann Casimir/ vngeachtet Seine F. G. in der possession gewesen/dre mehr besagte gülden Bullen anderst nicht verstanden / sondern wie mit Fürstlichen vnd andern glaubwürdigen Personen zubeweisen / gentzlich entschlossen gewesen/ dem jungen Herrn / krafft vnd vermög solcher disposition/die völlige Regierung nach dem 5 *Martij*/da der Junge Churfürst sein 18 jar complirt/ abzutretten: wie dan Seine F. G. Christseligster gedechtnuß darzu albereit allerhand *præparatoria* gemacht. So hette es mit den Rhäten die gelegenheit/ das sie in dieser sach mit der hüldigung anderst nicht gethan oder gerhaten / dann was sie als verpflichtete diener/ Pflichten vnd ehrn halben zuthun vnd zurathen schüldig: wie dan auch Irer Churf. G. Camerjunckherr/den Ihre F. G. für einen Hoffmeister angesehen/ der rede/ wie sie vorgeben / nicht gestendig/ sondern allein so viel gesagt zu haben anzeigen thut / das Seine Churf. Gnaden der Rhäte bedencken

in

ir dieser sachen begert: Sie die Rhäte aber seien mit andern geschefften jetziger zeit dermassen beladen / das sie so bald nit fertig sein können. Dieweil dann die sachen erzelter massen beschaffen/ vnd dann Seine Churf. G. nicht gemeint mit dero exempel andern Churheusern ein beschwerlich *præiudicium* zumachen/so bäte Seine Churf. G. gantz freundlich / Seine F. G. wölte mit dergleichen fernerm zumuthen Seiner Churf. G. verschonen: Wölte auch vff den vnverhofften fall sich rechtens erboten haben/auch die sach an dero Verwanten vnd freund gelangen lassen. Vnd zeigte Seine Churf. G. nach dem der Cantzler außgeredt / selbst an / was der Cantzler fürbracht / were S. Churf. G. will vnd meinung / vnd verstünden Seine Churf. G. die sach nit anders/ dann wie fürgebracht. Es hettens auch Seine F. G. nicht mit den Rhäten / sondern mit Seiner Churf. Gn. zuthun. Darbey es selbigen tags geblieben.

Montags den 24. Januarij hat mehr hochgedachter Pfaltzgraue Reichard widerumb ein zusammenkunfft begert / vnd vff verstattung derselben abermahl *in præsentia Electoris* fürbringen lassen/wie folgt:

Ob wol Hertzog Reichards F. G. auff das jenig so von Seiner Churf. G. wegen nechst vergangenen Sambstags fürgebracht / antworten könte: So wölte sich doch Seine F. G. in weitleufftige disputation nicht einlassen / sondern zum grunde gehen: vnd beruhete die gantze sach vff diesen beiden fragen: Ob Seine Churf. G. sich nit schüldig erachte / biß auff das erfüllete 18 Jahr Seine F. G. zum Vormünder zuhaben: Vnd dann/ob sie nicht schüldig seye biß vff das 25 Jahr einen Curatorn oder Administratorn anzunemen? Die erste frag were aus der gülden *Bulla* vnd Keisers *Sigismundi* ordnung erörtert/vnd hette weiland Pfaltzgraue Johannes Casimir Christseligster gedechtnuß selbst sich dern beholffen/auch gegen seinen Contutern sich darauff gezogen / Das nemlich S. F. G. Christseligster gedechtnuß / als

C dem

dem nechsten Agnaten die Vormundschafft krafft der gülden Bull *Caroli IIII & Sigismundi impp.* allein biß Sein Churf. G. das 18 Jahr erfüllet/ gebüre vnd zustehe. Darum beger S. Hertzog Reichards F. G. Seine Churf. G. vnd dero Rhäten wölten sich rund mit Nein oder Ja vff die erste frag erklären.

Daruff der Churf. antworten lassen/ befinde soviel/ das die fragen der vorhin gethanen erklärung zuwiderlauffen theten. dan dieselbe zu einer weitleufftigen disputation von neuem vrsach geben würden: möchten leiden/ Seiner Churf. G. hierunder verschont/ vnd sie bey Ihrem nechst vergangenen Sambstags beschehenem Rechts erbieten/ gelassen würden: wölten aber solchen fragen nachdencken/ vnd sich nach mittags vmb zwo vhr daruff erklären. Da aber S. F. G. noch etwas weiters fürzubringen hette/ wölte Seine Churf. G. solches auch gern anhören: könte es mit einander beantwortet/ vnd der sachen/ dieweil Seine Churf. G. auch mit andern wichtigen geschefften beladen/ desto ehe abgeholffen werden.

Daruff ließ Hertzog Reichard alß bald fürbringen/ die erste frag wer in der gulden Bull *Caroli & Sigismundi* erörtert/ vnd also beschaffen/ das S. Churf. Gn. wol alßbald daruff antwort geben könte. Darum dann Seine F. G. nachmals bitten thete/ könte auß *Sigismundi* Bull erwiesen werden/ des Seine Churf G. vnd deroselben Land vnd leute vnder Seiner F. G. als des nechsten agnaten Curatel vnd Administration/ biß sie das fünff vnnd zwantzigst Jahr erfüllet/ sein sölte. Seine F. G. wolte die stimm vnd wahl Seiner Churf. G. nicht entzihen/ sondern sich allein der Curatel vnd anhangender Administration vnderfangen. Aber es sey noch zeit gnug der Curatel halben sich mit einander zuvergleichen: Es sölte nur Seine Churf. G. auff die erste frag die Tutel betreffend sich erklären/ vnd sich von dero Rhäten nicht verfüren lassen/ vnd zu dero selbst eigenem vnheil nit vrsach geben. auch wol in acht nemen/ das in Keisers *Sigismundi Bulla* ein straff

von

von tausent Marck lotigs gelds den jenigen auffgesetzt / die dagegen werden handlen: welches auch die Rhäte sölten betrachten.

Hieruff hat der Churfürst nach mittag vnb zwo vhr nach beschehener Repetition deß jenigen so Hertzog Reichard Pfaltzgraue fürgebracht / nachfolgender gestalt antworten lassen.

Demnach Sein Hertzog Reichards F. G. von dem Churfürsten ein runde Categorische antwort mit Nein oder Ja vff die frag / ob nicht Seine Churf. G. biß sie das 18 Jahr erfüllet / vnder Seiner F. G. Tutel zu sein sich schüldig erachten / begert: so erklärn Seine Churf. G. sich daruff rund mit Nein / vnd solches auß nachfolgenden vrsachen.

Erstlichen / Dieweil die gülden *Bulla* nicht eigentlich meldet / Wann sich die Tutel enden / vnd die Curatel angehen sölle: darum müsse der Tutel jhr *terminus ex iure communi* genommen werden / vermög dessen die *Tutela* sich endet *post completum annum ætatis decimum quartum:* Vnd solches vmb so viel desto mehr / dieweil krafft der gülden Bull / die *Cura* sich *decimo octauo ætatis anno* enden thut: dauon zuvor außfürung beschehen / auch hernacher ferner gemeldet wirdt. Dann dieweil auch *Cura decimo octauo ætatis anno* sich endet / so müsse ja *Tutela* lang zuvor sich geendet haben. Aber gesetzt doch keines wegs gestanden / das die Tutel vermög der gülden Bull / sich biß auff das erfülte 18 Jahr erstrecken thue / so were doch Seiner Churf. G. bedencklich von wegen solcher geringen zeit / Seiner F. G. die Tutel einzuraumen / oder sich derselben zu vnderwerffen. Aber dieweil Seine Churf. G. leichtlich erachten könte / das es Seiner F. G. nicht vmb ein schwächtige Tutel (deren sie doch nicht befugt) zuthun / sondern das sie vngeachtet voriger außfürung / noch in den gedancken stehen / das sie der Churf. Pfaltz Land vnd leute / biß seine Churf. G. das 25 Jar jhres alters erreicht / regieren vnd verwalten mögen: so wölle Seine Churf. G. Seiner F. G. außfürlichen anzeigen lassen / warum Seine F. G. deßen nicht befugt / der vngezweiffelten hoff-

 nung /

nung Seine F.G. werden hernacher selbst nicht begern / der sex wochen halben (in welchen doch nichts angefangen werden könte) so zu einer Churf. Regierung gehörig) mit S. Churf. G. sich zuzweyen/ vnd ein sexwöchiger Tutor vnd Administrator zu sein. Das aber nach erfültem 18. Jahr ein Churfürst nicht mehr einiger Tutel oder Curatel vnderworffen seye / ist hiebeuor gnugsam außgefürt/ vnd so klar in der gülden Bull *Caroli IIII & Sigismundi Impp.* erörtert/ das keiner daran kan zweiffeln. Dann außtrücklich darin gesetzt : Wann ein Churfürst stirbt/ vnd minderiärige Söhne/ *hoc est defectum ætatis patientes,* wie in der Lateinischen/ oder Die alters halben bresthafft /wie in der Teutschen gülden Bull stehet/ hinderlasset/ das als dann des verstorbenen Churfürstens elter Bruder / oder da kein Bruder vorhanden / sein nechster Agnat/ derselben Vormünder vnd Verweser/ das ist wie im Lateinischen exemplari stehet/ TUTOR & ADMINISTRATOR, sein sölle/ biß der ältiste vnder solchen Söhnen sein 18 Jar erfüllet. Da dann zuvermercken/ des beydes *Tutela* vnd *Cura* zusammen geknüpfft / vnnd *Cura* so wol (welche vnder dem wort Administrator begriffen) alß *Tutela* auff berürte zeit sich enden/ vnd vber solche zeit nicht hinauß gestreckt werden söllen : wie dann die *particulæ temporis insequentis exclusiuæ,* DONEC, vnd Als lang bis/ solches notwendig operiren vnd wircken thun.

Vnd solches ist zum andern vnd so viel desto vnzweiffenlicher dieweil *appellatione Tutoris* sonderlich in Teutschland/ auch *Curator* verstanden wirdt. Vnd ob wol *Tutela* /vermög gemeinen beschriebnen rechten/ sich im 14 Jahr des *pupilli* endet / so bleiben doch die *Tutores regulariter ex recepta in Germania consuetudine* /in der Administration /biß die Pflegkinder entweder verheuret/ oder ihr 25 Jahr erreicht / Nun wird aber in der güleen Bull außtrücklich gesetzt / das der Agnat Vormünd vnd verweser sein sölle/ alß lang bis der Pflegsohn das 18 Jahr erfüllet/ vnd nicht lenger. Dardurch so wol der gemeine brauch in Teutschland/ als auch

die:

die verordnung gemeiner beschriebner Rechte vffgehaben / vnd in einem Churfürsten *ius singulare* gesetzt wird / Das nemlich eines Churfürsten rechtes alter / *id est iusta ætas*, vnd wie im Lateinischen exemplari stehet / *legitima ætas*, sein soll 18 gantzer Jahr. Welches also zuordnen in der Keiserlichen M. vnd der Stende deß Reichs macht vnd gewalt auch gestanden. Dieweil nun Seine Churf. G. Ihr recht alter / *iustam & legitimam ætatem*, nemlich das 18 Jahr nicht allein erreicht / sondern auch nunmehr complirt / vnd also kein *defectus ætatis* vorhanden: So kan ja auch *propter ætatis defectum*, darauff Seine F. G. allein Ihr intent gründet / derselben kein Curator vffgedrungen vnd die Administration dero Land vnd Leut Ihr entzogen werden.

Beuorab vnd zum dritten / dieweil so außtrücklich in beyden Bullen stehet / Wann ein Junger Churfürst sein 18 Jahr erfüllet / das jhm als dann gezieme Die recht / stimm / vnd gewalt / vnd alles das darzu gehört: Vnd das jhme solches der Verweser gentzlichen mit dem Ampt solle vbergeben: Vnd wie im Lateinischen stehet / *Quam ætatem cum attigerit, ius, Vocem & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia, Tutor ipsi tenebitur totaliter & protinus assignare.* Welche wort / Vnd alles was darzu gehört / *Omnia ab eis dependentia*, nichts würden wircken / wann sie nicht von Landen vnd Leuten / vnd derselben Regierung sölten verstanden werden. Dann man ausserhalb derselben nichts finden kan / dauon sie verstanden werden möchten. Vnd were vngereimt / auch den gemeinen beschriebnen rechten zuwider / von einer solchen Constitution / die mit zuthun aller Stende deß Reichs / vnd Ihrer erfahrnen Rhäte vffgerichtet / zu praesumiren / das in derselben etwas vergebenlichs sölte gesetzt worden sein / Zu dem / so were es auch auff denselben fall / da die wort / Vnd was darzu gehört / nicht sölten von der regierung der Land vnd leute verstanden werden / ein grosser *defectus* vnd mangel in der gülden Bull / daß von der regierung des Jungen Churfür-

 sten

sten Land vnd Leute / gantz vnd gar nichts sölte gesetzt worden sein. Darumb müssen notwendig dieselbige wort von den Fürstenthumen / vnd derselben Landen vnd Leuten verstanden werden. Welches auch ferner dahero abzunemen / das nicht allein gesetzt wird / das mit der stimm vnd wahl dem Jungen Churfürsten Alles was darzu gehört / soll eingeraumet werden / sondern es stehet auch dabey / das es Jhme Gentzlichen / vnd wie das Lateinisch exemplar lautet / TOTALITER / sölle eingeraumet werden. Nun sein ja die Fürstenthumm Lande vnd leute / vnd derselben Regierung das fürnembste / so zu der Churf. würden / stimm vnd wahl gehörig. Darum folgt notwendig / das jhme mit der würde / stimm vnd wahl / auch die gäntzliche Regierung müsse vberlassen werden. Dann sonst were es kein *totalis* oder gentzliche einraumung.

Weiter vnd zum vierdten / das die wort **Vnd alles was darzu gehört** / von den Fürstenthumen Landen vnd leuten / zuverstehen / vnd das ein Churfürst / wann er das 18 Jahr seines alters erreicht / selbst seine Fürstenthum vnd Land regiren soll / das giebt die gülden Bull im selben Titul auch mit diesen worten zuerkennen: **Es ist meniglich offenbar vnd nahe der gantzen welt kündig / das die Durchleuchtigen der König zu Boheim / der Pfaltzgraue bey Rhein / der Hertzog zu Sachssen / vnd der Marggraue von Brandenburg / von wegen Jhrer Königreichen vnd Fürstenthümen rechte wehler des Heiligen Reichs seyen**: vnd wie das Lateinisch exemplar lautet / *quod Virtute principatuum suorum, Impery Electores sunt.* Aus welchen worten siehet man klärlich / das die stimm vnd wahl den Fürstenthumen anhangen / vnd das die weltliche Churfürsten von wegen jhrer Fürstenthumen / wie die Ertzbischoffe von wegen jhrer Ertzbisthum / die

stimm

stimm/ macht/ vnd gewalt haben/einen Römischen Keiser zu wehlen.

Derauß dann ferner folgt / wann einem Churfürsten / der 18 Jahr erfüllet/ die wahl vnd stimme vbergeben wird / das jhme auch das Fürstenthum vnd dessen regierung mit müsse vbergeben werden. *Sunt enim connexa Principatus & Vox, siue Ius eligendi. Ergo cui tribuitur unum, eidem & alterum concedatur necesse est.* Vnd ist wol zu mercken/ das zu dieser disposition *Transactio Patauina, Anno 1325. inter Ludouicum eius nominis IIII Imp. & filios, nepotemque ex fratre Rudolphum, & utrumque Ruperta, Palatinos Rheni, & Bauariæ Duces inita,* anlaß vnd vrsach geben hat. Darinn verglichen/ das die würde/ macht vnd gewalt/ einen Römichen Keiser zu wehlen/ wechselsweise vnder beiden heüsern oder Linien Pfaltz vnd Beiern vmgehen sölle: Welches aber durch die gülden *Bulla* geändert/vnd das der Pfaltzgraueschafft bey Rhein die Churf. würde/ macht vnd gewalt anhange/ erkläret vnd geordnet worden.

Vnd daher kömpt auch / das eines jungen Churfürsten *Tutori* /biß auff das achtzehend erfülte Jahr die stimm vnd wahl einen Römischen Keiser zu wehlen/ gebürt/ dieweil er auch biß auff dieselbe zeit die Administration vnd regirung des Fürstenthums der Pfaltzgraueschafft bey Rhein in seinen händen hat.

Weil nun die stimm vnd wahl einem Jungen Churfürsten/ wann er sein achtzehend Jahr erfüllet/ selbst gebüret/ so müß jhme auch die regierung der Land vnd Leute mit der stimm vnd wahl gefolget werden.

Vnnd das dem also seye / giebt zum fünfften auch *titulus penultimus aureæ Bullæ* gnugsam zuerkennen / mit diesen worten: **Dem erstgebornen Sohn eines Churfürsten / soll alle Herrschafft vnnd Recht folgen: Es sey dann sach das er seiner Sinnen beraubet.**

 oder

oder ein Doer worden / oder eins andern mercklichen gebrechen seye / von deßwegen er den Leuten nicht vorsein vnd herschen möge. Das aber vnter dem wort Herschafft vnd recht / das Fürstenthum der Pfaltzgraveschafft bey Rhein / vnd allē darzu gehörige Land vnd leute / vnd derselben Regierung verstanden werden / das geben nicht allein die jtzt erzelte wort / vnd in sonderheit die wörter / Vorsein vnd herschen / sonder auch das jenig so vorher gehet / gnugsam zuerkennen / nemlich / da stehet / das die Pfaltzgraueschaffe bey Rein / vnd dero Land / gebiet / huldigung / vnd dienstbarung / vnd ein jeglichs ander so darzu gehören / wie die genant seind / weder zertrent noch zertheilt / sondern dem erstgebornen Sohn folgen sollen. Nun ist bey Seiner Churf. G. Gott lob der gebrechen keiner zubefinden / das sie nicht könten Land vnd Leuten vorstehen vnd herschen. Dann alters halben ist nunmehr kein gebrechen vorhanden: Dieweil vermög der gülden Bull beide *Caroli IIII & Sigismundi Impp.* S. Churf. G. nunmehr zu Jhrem rechten alter / *hoc est, ad iustam* vnd wie im Lateinischen exemplar stehet / *ad legitimam & debitam ætatem* kommen. Der nun zu seinem rechten alter / das ist / *ad iustam, legitimam & debitam ætatem* gelangt / dem kan kein *defectus ætatis* zugemessen werden. Dieweil nun kein mangel an Seiner Churf. G. vorhanden / warumb dieselbe nicht den Leuten vörsein vnd herschen könne / so folgt ja notwendig vnd schlißlich / das derselben vnbefugter weiß eine Curatel zugemuth / vnd die regierung entzogen werden will.

Ferner vnd zum Sechsten / so würde es auch ein seltzam ansehen haben / vnd ein sehr vngereimt werck sein / das ein Churfürst / so sein achtzehend Jahr erfullet / der gantzen Christenheit ein haupt sölte wehlen / vnd zu solchem hohen werck verstands gnug haben / vnd sölte nicht sein eigene vnderthanen / ohne eines Vormunds oder *Curatoris* zuthun / regieren können. Zwar wem das

größer

grösser eingeraumt vnd verstattet wird / dem kan das geringere nicht abgestrickt werden. Neben dem/ so hat der erwelte Keiser die macht zu regiren vnd zu herschen von den Churfürsten / vnd durch denselben wahl: Wie können aber die Churfürsten einem Keiser solche macht helffen vfftragē / die selbst Jhre eigene Lande nicht solten regiren konnen? Wie kan das bey einander bestehen/ das Seine Churf. G. wie S. F. G. selbst gestanden/in Reichs versamlungen Jhre session vnd stimm haben / mit andern dero Mit Churfürsten in wichtigen fürfallenden Reichs geschäfften der Keis. M. ein bedencken sollen eröffnen können/vnd doch auff Regierung Land vnd leute sich nicht verstehen / sonder einen Administratorn haben müste? Das were so vngereimt das nichts vngereimters kan oder mag erdacht werden.

Weiter vnd zum siebenten/so ist es auch also in dem Hauß der Churf. Pfaltz herkommen/ das eim Jungen Churfürsten/wan er das achtzehend Jahr erfüllet/die regirung von seinem gewesenen Vormund abgetretten werden sölle: wie man dessen ein exempel hat an *Ludouico iuniore,* dem sein Vormund Hertzog Ottho Pfaltzgraue/ bemelds *Ludouici* Vatters Bruder/alß er achtzehen Jahr alt worden / die Chur/ wahl vnd stimm sampt der gantzen Regierung hat vbergeben.

So ist zum Achten auch in der Vätterlichen disposition / so Seine F. G. in handen hette/geordnet/das Seiner Churf. Gnaden von dero gewesenen Vormünden / die völlige Regierung sölte abgetretten vnd eingeraumt werden / wann sie das achtzehend Jahr erreicht. Dabey dann zumercken / das Churfürst Ludwig Christseligster gedechtnuß/die Vormünder (das ist Curators) gewesene Vormund nennet. Darauß abzunemen/ das Seine Churf. G. lobseliger gedechtnuß/die gülden *Bullam* auch anderst nicht / dann wie oben weitleufftig angeregt/ verstanden/das nemlich dero hinderlassenem einigem Erben in der Chur wann derselbe achtzehen Jahr seines alters erfüllet / die Chur-

D fürstliche

fürstliche Regierung selbst gebüre vnd zustehe: Inmassen denn weiland Seiner Churf. Gnaden geliebter HERR Vetter vnd Pfleg Vatter hochseligster gedechtnuß / auch solche *Constitutiones* anderst nicht verstanden / vnd derowegen willens gewesen / nach erfültem achtzehenden Jahr / Seiner Churf. G. die gentzliche Regierung zuvberlassen. So haben sich die andere Testamentliche Vormünder / ob sie schon / leider Ihren *Contradictorem* verloren / doch keiner fernern Vormundschafft vber Seine Churf. Gnaden nicht angemast / sondern derselben zu Ihrer Churfürstlichen vnderfangenen regierung glück gewünscht. Darum werden es Seine F. Gnaden alß deren im Testament auch die geringste meldung nicht beschehen / vmb so viel desto weniger befugt sein.

Vnd hindert nicht was dagegen stuckswciß *ex Sigismundi Imperatoris Bulla* vorgebracht worden. Dan erstlichen ist es keine *pragmatica Sanctio* oder *puplica lex*, wie sie dann auch ins Reich nicht publiciert: so vermag sie auch das jenig nit / so daraus will erzwungen werden. Da nun von der allegirter wörter (*In principatibus autem, Ducatibus & dominiis alys temporalibus gubernandis, ætatem obseruandam esse decernimus, prout a diuis Romanorum Impp. & Regibus, nostris prædecessoribus est sancitum*) Interpretation vnd deutung gestritten wird / muß die *interpretatio* vnd erörterung *ex iure communi* genommen werden / *quod inuito puberi non obtrudit Curatorem*. Zum andern geschicht außtrücklich meldung Ihrer Keis. M. vorfaren *constitutionum* / darunter vornemlich *Aurea Bulla, utpote quæ de eadem materia agit*, muß verstanden werden: Deren auch Keiser *Sigismundus expresse, nedum tacite*, nichts hat derogiren können / alß die *cum clausula derogatoria* statlich munirt vnd versehen. Vnd was darff es dieser wort halben viel disputirens / da es doch gleich als bald nach dem *Sigismundus Imperator* solche güldene *Bullam Anno* 1434 Churfürst Ludwigen gegeben / wie anderst als Hertzog Reichards F. G. darauß erzwingen will / gehalten / vnd nemlich Churfürst

Ludwigen

Ludwigen dem Jüngern / als er das 18. Jahr seines alters erreicht / von seinem vormund Hertzog Otthen Pfaltzgraue die Churfürstliche regierung / sampt der stimm vnd wahl ist vbergeben worden / inmassen solches / wie oben gemeldet / mit vnderschiedlichen Originalien / so bey dem Churfürstlichen *archiuo* vorhanden / auch sunst in andere wege vnschwer zubeweisen ist.

Endlich vnd letzlichen / so gibt auch der gantze *contextus Bullæ Sigismundi* zuerkennen / das in derselben fürnemlich erklärt wird / nicht wie es mit der Tutel eines minderiärigen Churfürsten zuhalten / sondern wie einer dem andern in der Chur sölle succedieren : Vnd hat Churfürst Ludwigen dem ältisten König Ruprechts sohn vrsach gegeben eine solche erklerung zusuchen / dieweil er gewust / das Rudolph vnd Ruprecht der elter / beide nach einander Ihres bruders Adolphi Söhnen die Chur entzogen / vnd biß in Ihr ende besessen haben / da sie doch beruets Adolphi / alß des ältisten Bruders / Sohn *Ruperto iuniori* gebüret hette. Solches nun vorzukommen vnd seinen Kindern die Chur zubestetigen / hingegen aber seine Brüder dauon zuremouiren / hat Churfürst Ludwig der elter eine sölche erklerung der succession halben gesucht vnd erhalten / vnd dieselbe auch von allen Churfürsten bestetigen lassen. Das ist *caussa finalis* dieser Bullen gewesen : Darum in derselben auch von Regierung Land vnd leute eines Jungen Churfürsten nicht viel zusuchen ist.

Auß diesem allem ist gnugsam offenbar / das Sein Hertzog Reichards F.G. *post annum 18 completum* der Curatel nicht befügt / vnd das Seiner F. G. vermeinte gründe gnugsam hindertrieben vnd abgeleint . Darum wölle Seine Churf. G. sich nunmehr versehen / Seine F.G. werden auch der wenig wochen halb keine weitere disputation erregen / inmassen dann Seine F. G. auff so ein geringe zeit keiner Curatel von rechts wegen sich anmassen könne. Dann erstlich muß man nicht *Verba aureæ Bullæ*, sondern viel mehr *mentem & sententiam*, alß *animam legis*, ansehen.

Das ist aber mens aureæ Bullæ, ut prospiciatur defectum ætatis patienti. Nun ist aber sex septimarum spatium vor keinen defectum in ætate zuhalten. Dann innerhalb Sechs wochen wird niemanden grosse Witz oder Verstand zuwachssen. Darumb haben alhier trita illa Iurisconsultorum axiomata stat: Quod parum distat, nihil distare videri: Item, Mox cingendum, haberi pro cincto: Et, Male eum facere, qui petit id quod mox est restituturus. Darum erdchten Seine Churf. Gnaden sich auch schüldig/ Seiner F. G. die wenig wochen die Vormundschafft einzuraumen: Beuorab dieweil Seine F. G. sich einen Vormund vnd Administratorn nennen/ auch neue Administration Sigill vnd Secreta graben lassen: welche sie so einer kurtzen zeit halben/ darin sie doch gar nichts nützlich können verrichten/ ohne zweifel nicht thun würde. Neben dem so hetten Seiner F. G. Rhäte von sich geschrieben vnd sich verlauten lassen/ Man sölte bald sehen/ wie es den Caluinisten zu Heidelberg vnd in der Pfaltz werde ergehen. Darauß Seine Churf. G. anderst nicht abnemen könten/ dann das Seine F. G. beids Geistlich vnnd Weltlich alles mit einander vber einen hauffen stossen würden. Dieweil nun Seiner Churf. Gnaden gebüren wölle solchem vnheil vorzukommen/ vnd sich bey rechtmessig vnderfangener regirung hand zu haben/ so könne dieselbe Seiner F. Gn. nichts/ weder der Tutel noch Curatel halben/ einraumen: vnd wölle sich deßwegen einmal vor alles hiemit rund erkläret/ auch dero voriges rechts erbietens widerholet haben: Deß versehens/ S. F. G. würden sich mit diesem bericht vnd erbieten settigen lassen/ vnnd darüber In S. Churf. G. weiter nicht dringen. Dann S. Churf. Gn. gedächten sich weiter dieser sachen halben mit S. F. G. nicht einzulassen: Weren aber sonst deroselben allen Vetterlichen willen zuerzeigen vrbietig.

Daruff Hertzog Reichard ein abtritt genommen. Es ist aber der Churfürst/ S. F. G. widerkunfft ohnerwartet/ hin weg gangen/ vnd zween Rähte hinderlassen/ die Seiner F. Gnaden die

vrsachen/

vrsachen/ warum Seine Churf. Gn. hinweg gangen / anzeigen sölten/ darumb nemlich daß Seine Churf. G. nicht gemeint sich weiter dieser sachen halben einzulassen/ sondern liesse es bey dero erklerung bewenden. Dabey es also biß auff den 28 Januarij/ auff welchen tag Hertzog Reichard Pfaltzgraue hinweg gezogen/ verblieben. Dann Seine F. G. selbigen tags vor dem Morgenessen widerum audientz begert / vnd auff erstattung derselben durch dero Cantzlern anzeigen lassen / sie hette jüngst ein kurtzen bedacht genomen vnd weren willens gewesen / sich alß bald darauff zuerkleren. Dieweil es aber dazumal auch seithero nicht beschehen können / so hette Seine F. G. vor dero abreisen noch anzeigen wöllen / das dieselbe jüngst so viel vernomen / das man die gülden Bull in einem frembden verstand auffnemen thue: vnd ob wol Seine Churf. G. das achtzehend Jahr jhres alters noch nit erfüllet / das sie sich doch keiner Tutel oder Curatel vnderwerffen wölle. Nun hetten Seine F. G. die sach durch höchverstendige vnd gelerte Leut berathschlagen lassen/ vnd bey denselbigen befunden/ das sie der Tutel biß ins achtzehend Jahr/ der Curatel aber biß ins fünff vnd zwentzigst befugt. Aber Seine F. G. wöllen es auff diß mahl/ dieweil sie dero gemahlin schwacheit halben von hinnen reisen müssen/ nicht disputiren/ doch protestando Jhr recht Jhr vorbehalten haben/ vnd was Jhr vnd Jhrer posteritet notturfft erforderte/ bedencken/ vnd könten Seine F. G. sich deß Tituls vnd Secrets/ wie begert/ nicht begeben/ sondern gedächten sich derselben biß vff den 5 Martij schirstkunfftig zugebrauchen. Dero Rhäte betreffend/ begerten sie die namhafft zumachen/ so solche ding von sich geschrieben: vnd erbott sich zu aller Correspondentz vnd Vetterlichen freundschafft.

Daruff als bald von des Churfürsten wegen kürtzlich geantwort worden: Man habe diß orts die gülden Bulla in jhrem rechten verstand/ wie dann die wort ausweisen/ angezogen/ vnd mit dem herkommen solchen verstand bestetigt / vnd lasse es bey

 voriger

vöriger gründlicher außfürung bewenden. Da Seine F.G.vnd andere/ die sie darunder gehört/ den sachen reiffer/ vnd im grund würden nachdencken/ werden sie mit Seiner Churf.G.leichtlich einig sein. Dann alle anwesende Fürstliche Personen/auch der abwesenden gesanten / S.Churf. G. in dieser sachen beyfallen vnd recht geben/vnd lasse S.Churf.G.die protestation vff ihrem werth vnd vnwerth beruhen: Vnd bedinge sich hingegen/da S. F.G.etwas S.Churf.G.zum *præiudicio* solte fürnemen/das S. Churf.G. nicht wurden vmbgang haben können Ihre notturfft auch dagegen zubedencken. Sigill vnd Titul betreffend/habe S. F.G.verstanden/warum sie darzu nicht befügt: würde Seiner F. G.schimpfflich sein den Titul vnd Sigill allein fünff wochen zuführen vnd zugebrauchen: Wölte auch seine Churf.G.S.F. G. deßwegen nichts eingewilligt haben. Was der diener halben angezeigt/dessen hetten Seine Churf. G. guten grund/ könten dieselben *in specie* wol namhafft machen. Dieweil es aber zu keiner freundschafft gereichen thue/ wölten sie es vor diß mahl bleiben lassen.

Daruff Hertzog Reichard selbst diese wort geredt/Sie wölten der sachen weiter nachdencken: seine Churf.G.solte deßgleichen thun. Das die anwesende Freunde vnd der abwesenden gesanten S. Chu.G.beyfallen/könte Seine F.G.leichtlich erachten/wer dieselbigen seyen: wan sie es gut mit der Pfaltz meinten/würden sie anderst reden. Daruff seint beyde Chur vnd Fürsten zum Morgenessen gangen/ vnd ist Hertzog Reichard nach dem essen wider hinweg gezogen

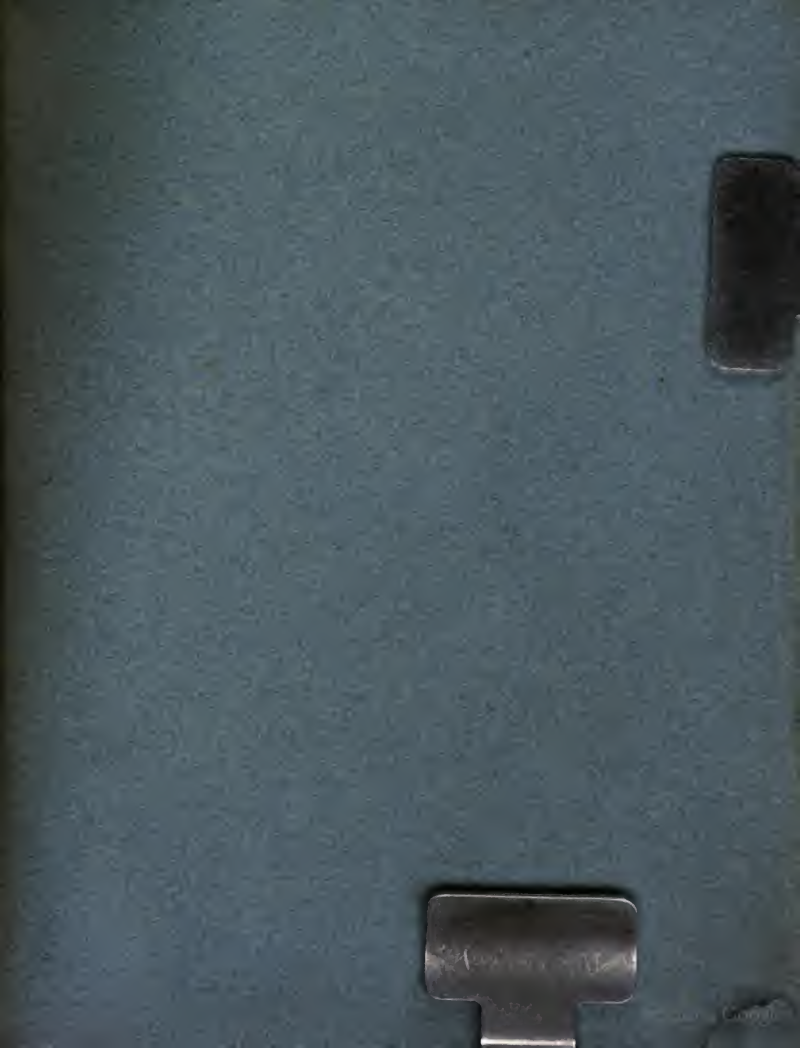
Auß dieser erzehlung kan ein jeglicher / auch geringes verstands / vnschwer vrtheln / das Hertzog Reichard Pfaltzgraue/ seines suchens nicht befugt/ vnd das die gülden Bull/ das alt herkommen/vnd Vätterlich Testament/ Seiner F.G.gantz vnd gar zuwider sein: Das auch dieselbe sich Keiser

Sigismundi,

Sigismundi, Bullen im geringsten nicht habe zubehelffen/sondern das solche Bull zubehauptung S. F. G. intens vnd meinung/ allerdings *impertinenter* allegirt worden. Vnd das dem alßo seye/ ist allein aus dem eintzigen exempel / Hertzog Otthens Pfaltz-grauens / wann schon alle andere wider solche Bull droben angeregte ableinungen sölten beyseits gesetzt werden / gnugsam erwiesen. Dann alß jtzt hochgedachter Hertzog Ottho/vermög der gülden Bull *Caroli* IIII im dritten Jahr nach dem dato Keyser *Sigismundi* Bullen/nemlich den 30 *Decembris Anno* 1436/ Churfürst Ludwigs des Jüngern Vormunder worden / hat er berürtem seinem Pflegsohn auff den tag *sancti Matthiæ apostoli, anno* 1442/auff welchem der Pflegsohn sein achtzehend Jahr erfüllet / die Churfürstliche regierung gäntzlich vbergeben vnd abgetretten: Welchs zwar Hertzog Otths nicht gethan/sondern die Regierung in seinen händen würde behalten haben/da auß mehrgedachter Keiser *Sigismundi* Bull/der verstand/wie Hertzog Reicharden Pfaltzgrauen eingebildet wird / hette können erzwungen werden: inmassen auch weiland Pfaltzgraue Johan Casimir/ Christseligster gedechtnuß / zu abdrettung der Churfürstlichen administration vnd regirung sich nicht der gestalt/wie beschehen/ erkleret/anerboten/vnd gefaßt gemacht/ sondern wann Seine F. G. lenger im leben verblieben vnd dessen weren befugt gewesen/ dieselbe ohne allen zweiffel würden in handen behalten haben. Vnd ob wol S. Churf. G. gerechtsame/hingegen aber Hertzog Reichards Pfaltzgrauen vnfug auß solchem allem gnugsam / ja vberflüssig erwiesen vnd dargethan. So kan man doch nicht vmgehen noch diß zuvermelden / das es zwar gantz frembd vnd vngereimt zuhören/ das ein Churfürst der durch eine wahl zum Churfürsten erwehlet vnd bestetigt/wan er achtzehen jar alt/selbst *absque curatore* oder *adiudore* regieren kan: hingegen aber dem jenigen der durch ordenliche erbliche succeßion ein Churfürst ist / wie in vnseren fall/die Churfürstliche regierung solte abgestrickt/oder ein *Curator siue Administrator* beygeordnet werden. Nun

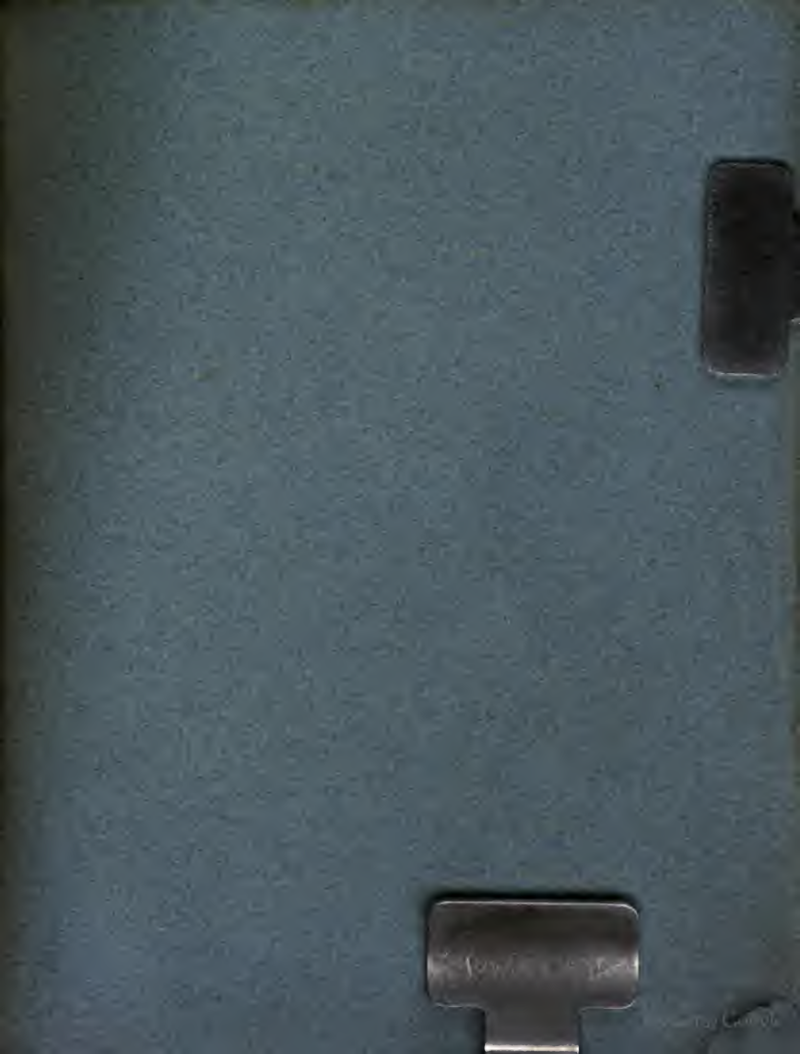
Nun findet man in *catalogo* der Ertzbischoffe vnd Churfürsten zu Meintz/wie der zu Cöln *Anno* 1580.durch *Godefridum Kempensem* ist gedruckt worden/das im Jahr 1482/ Hertzog Albrecht zu Sachssen Churfürst/Ernsten Hertzoges zu Sachssen Sohn/ da er nur achtzehen Jahr alt gewesen / zum Churfür.zu Meintz erwehlet vnd bestetigt worden/vnd das er solch Churfürstenthum auch in seinem geringen alter ohne einigen adiutorn oder Curatorn löblich regiret hat. Was nun einem erwehlten Churfürsten zugelassen wird / das soll ja viel mehr einem Churf.der durch ordenlich successiõ vnd erbschafft zum Churfürstenthumb gelangt/ verstattet werden. *Ius enim naturale,ex quo hereditates & successiones oriuntur, fortius operatur, quam ius positiuum aut consuetudinarium, secundum quod per Electionem eiusmodi dignitates conferuntur.*





Nun findet man in *catalogo* der Ertzbischoffe vnd Churfürsten zu Meintz/wie der zu Cöln *Anno* 1580. durch *Godefridum Kempensem* ist gedruckt worden/das im Jahr 1482/ Hertzog Albrecht zu Sachssen Churfürst/Ernsten Hertzoges zu Sachssen Sohn/ da er nur achtzehen Jahr alt gewesen / zum Churfür. zu Meintz erwehlet vnd bestetigt worden/vnd das er solch Churfürstenthum auch in seinem geringen alter ohne einigen adiutorn oder Curatorn löblich regiret hat. Was nun einem erwehlten Churfürsten zugelassen wird / das soll ja viel mehr einem Churf. der durch ordenlich successiõ vnd erbschafft zum Churfürstenthumb gelangt/ verstattet werden. *Ius enim naturale, ex quo hereditates & successiones oriuntur, fortius operatur, quam ius positiuum aut consuetudinarium, secundum quod per Electionem eiusmodi dignitates conferuntur.*





Nun findet man in *catalogo* der Ertzbischoffe vnd Churfürsten zu Meintz/wie der zu Cöln *Anno* 1580. durch *Godefridum Kempensem* ist gedruckt worden/das im Jahr 1482/ Hertzog Albrecht zu Sachssen Churfürst/Ernsten Hertzoges zu Sachssen Sohn/ da er nur achtzehen Jahr alt gewesen / zum Churfür. zu Meintz erwehlet vnd bestetigt worden/vnd das er solch Churfürstenthum auch in seinem geringen alter ohne einigen adiutorn oder Curatorn löblich regiret hat. Was nun einem erwehlten Churfürsten zugelassen wird / das soll ja viel mehr einem Churf. der durch ordenlich successiō vnd erbschafft zum Churfürstenthumb gelangt/ verstattet werden. *Ius enim naturale, ex quo hereditates & successiones oriuntur, fortius operatur, quam ius positiuum aut consuetudinarium, secundum quod per Electionem eiusmodi dignitates conferuntur.*





